

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	4 (1942)
<b>Heft:</b>	11
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN DES ZENTRALEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

**Monatsrapport pro Oktober 1942:** Neue Polcen 2, Total der registrierten Geschäftsvorfälle 440; Eingänge 225, Ausgänge 215.

**Mitglieder:** Neuzugänge im Oktober 1942: Sektionen Luzern 7, St. Gallen 2, Tessin 53, direkte Mitglieder 2 (Schwyz 1, Nidwalden 1), total 65.

**Preise für flüssige Brennstoffe** unverändert.

**Les prix des carburants liquides** n'ont pas changés.

**Preise für Gasholz und Generatorholzkohle** unverändert.

**Les prix pour le bois et le charbon des gazogènes** n'ont pas changés.

**Le gazogène à bois.** Son utilisation et son intretien. Les pannes et la façon d'y remédier. Sous ce titre M. L. Rauß, expert technique fédéral a préparé pour l'association fribourgeoise de propriétaires de tracteurs une brochure qui mérite d'être portée à l'attention de tous les propriétaires de tracteurs à gazogène à bois. Les instructions données sont très claires et nettes, facile à comprendre et à suivre. La brochure est distribuée par la gérance de l'Association fribourgeoise de propriétaires de tracteurs, Av. de la gare 10, Fribourg, au prix de 50 cts. Ces instructions devraient être en possession de chaque propriétaire de tracteur à gazogène à bois et l'achat de la brochure est vivement recommandé.

**Gasholz.** Die Verfügung No. 5 des KIAA über Gasholz vom 15. Okt. 1942, das Kreisschreiben No. 6 GH über Gasholz und die Weisung No. 7 GH über Gasholz der Sektion für Holz des KIAA vom 19. Okt. 1942 enthalten in bezug auf die auf Holzgasgeneratorbetrieb umgebauten landw. Traktoren und Industrietraktoren folgende Bestimmungen:

Die Abgabe des Gasholzes ist rationiert. Die Sektion setzt die den Konsumenten zustehende Gas holzmenge nach Massgabe der Versorgungslage und in Berücksichtigung der kriegswirtschaftlichen Bedeutung des Verwendungszweckes, sowie der besonderen Verhältnisse der Konsumenten fest.

Die Abgabe von gebrauchsfertigem Gasholz an Konsumenten und der Bezug von gebrauchsfertigem Gasholz durch Konsumenten sind nur gegen Rationierungsausweise der Sektion für Holz (nachstehend Sektion genannt) gestattet. Die Rationierungsausweise an die Konsumenten werden abgegeben:

für Landwirtschaftstraktoren und -Motoren jeglicher Art durch die kantonalen Zuteilungsstellen für Ersatztreibstoffe an die Landwirtschaft; (Bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche Traktoren und -Motoren, sowie Industrietraktoren, die gestützt auf eine Umbaubewilligung der Sektion für Kraft und Wärme auf Holzgas umgebaut worden sind und für die der Ausweis für Ersatztreibstoffbetrieb ausgestellt worden ist.)

für alle übrigen Motorfahrzeuge und Motoren durch die zuständigen kantonalen Stellen.

Die Abgabe von Rohgasholz an Konsumenten und der Bezug von Rohgasholz durch Konsumenten sind nur gestützt auf die Zuteilungsverfügung der für die Verteilung des Rohgasholzes zuständigen kantonalen Stelle gestattet.

Für Landwirtschaftstraktoren und -Motoren jeglicher Art erfolgt die Abgabe von Rohgasholz nach den Vorschriften des Kreisschreibens No. 3 GH der Sektion für Holz vom 13. März 1942.

Die nähere diesbezügliche Weisung vom 19. X. 1942 lautet: «Die Halter von Landwirtschaftstraktoren und -Motoren jeglicher Art haben sich für die Zuteilung von Rohgasholz an die kantonalen Zuteilungsstellen für Ersatztreibstoffe an die Landwirtschaft zu wenden; diese weisen die für die Verteilung des Rohgasholzes zuständigen kantonalen Stellen an, die Zuteilungsverfügungen auszustellen. Die Halter von Landwirtschaftstraktoren und -Motoren jeglicher Art, die Rationierungsausweise für den Bezug von gebrauchsfertigem Gasholz erhalten hatten, haben die Rationierungsausweise gleichzeitig mit dem Gesuch um Zuteilung von Rohgasholz den kantonalen Zuteilungsstellen für Ersatztreibstoffe an die Landwirtschaft zurückzuerstatten.»

Betreffend die Lagerhaltung wird ausgeführt: «Alle Bezüger von Rohgasholz (Aufarbeitungsstellen und Konsumenten) haben für eine zweckmässige Lagerung des Rohgasholzes besorgt zu sein. Die maximale Höhe der Beigen beträgt 4 m. Die einzelnen Beigen sind durch einen Abstand von mindestens einem Meter zu trennen. Die Beigen sind in geeigneter Weise abzuschärfmen. Das Rohgasholz ist als solches zu kennzeichnen und von andern Holzbeständen getrennt zu halten.»

Besitzer von Industrietraktoren haben zur Erlangung einer Zuteilungsverfügung für Rohgasholz, die der gewünschten Rohgasholzmenge entsprechenden Rationierungsausweise für gebrauchsfertiges Gasholz der Sektion einzusenden.

Die Sektion ist ermächtigt, die Zuteilung von Rohgasholz von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen und die Konsumenten auf den Bezug von gebrauchsfertigem Gasholz zu verweisen.

Eventuelle Zusatzgesuche für Landwirtschaftstraktoren und -Motoren jeglicher Art sind an die kantonalen Zuteilungsstellen für Ersatztreibstoffe an die Landwirtschaft zu richten, solche für Industrietraktoren an die Geschäftsstelle der zuständigen Arbeitsgemeinschaft im Autotransportwesen.

Für die Vorratshaltung an gebrauchsfertigem Gasholz ist die Weisung No. 5 GH der Sektion für Holz vom 10. Juli 1942 weiterhin massgebend, mit folgenden Bestimmungen:

«Die Sektion für Holz gibt den Verbrauchern von gebrauchsfertigem Gasholz auf Gesuch hin Rationierungsausweise zur Anlegung von Vorräten bis zu einem Halbjahresbedarf ab.

Die Gesuche sind an die Sektion für Holz, Hallwylstr. 15, Bern, zu richten.

Der Vorrat muss innert einer Frist von 2 Monaten nach Empfang der Rationierungsausweise angelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind unbenützte Rationierungsausweise der Sektion für Holz zurückzusenden. Die Uebertragung der für die Anlegung der Vorräte erhaltenen Rationierungsausweise an Dritte ist untersagt.

Der Vorrat ist zweckmässig an luftigen Orten, jedoch gegen Regen geschützt, zu lagern und periodisch zu erneuern.

Der Vorrat darf nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Sektion für Holz (Entnahmemehmächtigung) vermindert werden.»

**Zuteilung von Holzkohle.** Für die Inbetriebsetzung der Holzgasgeneratoren wird den Haltern Holzkohle zugeteilt und zwar in Höhe von 2 Gewichtsprozenten von der zugeteilten Gas holzmenge. Die Zuteilung erfolgt für die Landwirtschaftstraktoren und -Motoren durch die zuständigen kantonalen Zuteilungsstellen für Ersatztreibstoffe an die Landwirtschaft nach den Vorschriften des Kreisschreibens No. 3 GH der Sektion für Holz vom 13. März 1942.

Landwirtschaftstraktoren, für die in den Kantonen die Gebühren als gemischtwirtschaftliche Traktoren (teilweise Verwendung in der Landwirtschaft und teilweise Verwendung in der Industrie) entrichtet werden, bleiben in der Kategorie der Landwirtschaftstraktoren.

Für alle übrigen Motorfahrzeuge und Motoren stellt die Sektion für Holz den zuständigen kantonalen Stellen für jede Rationierungsperiode die nötige Anzahl Rationierungsausweise für Holzkohle aus.

**Neue Brennstoffe.** Die «Petrofa» teilt mit, dass an Stelle des bisher an die Landwirtschaft zugeteilten Dieseltreibstoffes bereits ab August 1942 ein Dieselgemisch II und an Stelle von Traktorenengemisch I (für Vergasertraktoren) ab 1. November 1942 ein Traktorentreibstoff rot\* geliefert wird.

Diese Treibstoffe sind genau so feuergefährlich wie Benzin. Betreffend ihrer Behandlung ist ein Merkblatt über die Verwendung von Traktorentreibstoff rot und Dieselgemisch II in der Landwirtschaft zur Verteilung gekommen. Die Behandlungsvorschriften sind identisch mit denjenigen, die wir in Nummer 9 des «Traktor» publiziert haben. Das Merkblatt wird von den Kartenausgabestellen jedem Konsumenten übergeben und wir bitten unsere Leser, diesen Anweisungen nochmals ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

\* Bezeichnung der Rationierungskarten:

«Traktorentreibstoff rot L» für landw. Traktoren und «Traktorentreibstoff rot» für Industrie und Gewerbe.

Betreffend die qualitative Beschaffenheit des Traktorentreibstoffes rot können wir mitteilen, dass derselbe wie folgt zusammengesetzt ist:

80 Vol.-% Traktorentreibstoff I = 76,8 Gewichts-%  
20 Vol.-% Paraldehyd = 23,2 Gewichts-%  
(Der bisherige Traktorentreibstoff I besteht aus 60 % Benzin und 40 % Casöl.)

Spezifisches Gewicht bei 15° C nicht unter 0,800.  
Flammpunkt liegt immer unter 21° C.

Für die Berechnung der Ware gelten die Preislisten vom 10. VII. 1941. Bei Lieferungen unter 160 kg ist der Anbruchpreis anzuwenden. Erfolgt die Fakturierung ausnahmsweise in Liter, so muss der Kilo-Preis zum effektiven spez. Gewicht umgerechnet werden, da das spez. Gewicht der Ware Schwankungen unterworfen ist.

Der Traktorentreibstoff rot ist von den Lieferanten in den Fakturen ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Auf den Fakturen muss der für Petroleum-Surrogate vorgesehene gelbe Verwendungsvorbehalt 2641 c angebracht sein.

Die in der Ware vorhandenen importierten Anteile in Höhe von 76,8 Gewichts-% werden nach Tarif No. 1127 (wie White Spirit) verzollt. Für Mengen, die zum hoch verzollten Ansatz fakturiert werden müssen, ist die Verrechnung der Zolldifferenz auf der Faktura separat aufzuführen. Sie darf nur auf den effektiv in der Mischung vorhandenen, aus dem Ausland eingeführten Anteil, berechnet werden, also auf 76,8 % der abgelieferten Kilomenge. Der bezügliche Mehrzoll beträgt Fr. 15.75 pro 100 kg.

Verhandene Stocks der bisherigen Traktorentreibstoffe dürfen von den Lieferanten noch verkauft werden.

Über das Verhalten dieses Brennstoffes in den Traktormotoren im Dauergebrauch der Praxis liegen keine Erfahrungen vor, und es ist daher angezeigt, dass alle Traktorbesitzer, welche mit dem neuen Brennstoff bedient werden, dem Betrieb grösste Aufmerksamkeit schenken. Eventuelle Störungen oder Beobachtungen über Differenzen gegenüber dem bisherigen Verhalten des Motors, sowie eventuelle Änderungen in der Einstellung des Vergasers sind uns ohne Verzug zuhanden des T.D. mitzuteilen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf den Artikel «Neue flüssige Brennstoffe» in No. 9 des «Traktor».

**De nouveaux carburants.** La «Pétrola» nous informe, qu'à partir d'août 1942 les livraisons de carburants pour usages agricoles sont effectuées avec les deux produits suivants: le Carburant rouge \* pour tracteurs (à carburateurs), en remplacement du mélange-tracteur I (à partir du mois de novembre) et le Mélange-Diesel II, en remplacement de l'huile à gaz I.

Ces deux carburants s'inflammatent aussi facilement que la benzine. Les instructions concernant les précautions à prendre sont identiques avec ceux des instructions concernant l'emploi du Mélange I pour tracteurs à carburateurs et du Mélange-Diesel II par les agriculteurs, que nous avons publiés dans le no. 9 du «Tracteur». Cette feuille d'instruction sera remise à chaque consommateur par les services d'émission des titres de rationnement. Nous prions tous nos lecteurs de bien vouloir rendre attention à cette publication.

\* Les cartes de rationnement correspondantes portent l'indication suivante:

«Carburant rouge pour tracteurs L», pour tracteurs agricoles.

«Carburant rouge pour tracteurs», pour tracteurs industriels.

Le nouveau carburant rouge pour tracteur est composé comme suit:

80 Vol.-% Mélange-tracteurs I = 76,8 % de poids  
20 Vol.-% Paraldehyd = 23,2 % de poids  
(Le Mélange-tracteurs I consiste de 60 % de benzine et 40 % d'huile à gaz.)

Poids spécifique à 15° C, minimum 0,800.

Point d'inflammabilité au dessous de 21° C.

Das Eidg. Kriegernährungsamt, Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft, und der Beauftragte für Pneubewirtschaftung des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes, haben am 29. September 1942 an die kantonalen Ackerbaustellen folgende

#### Weisungen betreffend Pneubewirtschaftung erlassen:

Die gegenwärtige Versorgungslage mit Gummireifen und Luftschräuchen erheischt auch für den Betrieb landwirtschaftlicher Traktoren, Anhänger und motorisierter landwirtschaftlicher Kleinmaschinen eine plannmässige Bewirtschaftung dieser wichtigen Betriebsmaterialien.

Im gegenseitigen Einvernehmen wird vom Beauftragten für Pneubewirtschaftung des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes und von der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des Kriegernährungsamtes, über die Abgabe, den Bezug und die Verwendung von neuen, regummierteren und gebrauchten (noch ausfahrbaren) Gummireifen, neuen oder gebrauchten Luftschräuchen, sowie die Regummierung und Reparatur von Reifen und die Reparatur von Luftschräuchen die nachstehende Regelung getroffen:

1. Gesuche für die Abgabe von Bezugs-scheinen für neue, regummierteren oder gebrauchte (noch ausfahrbaren) Gummireifen und Schläuche sind von den Traktor- und Maschinenfabriken (Montagefirmen), sowie von den Haltern der Fahrzeuge an die Ackerbaustelle des Wohnkantons des Käufers der Maschine, bzw. des Halters zu leiten, welche die entsprechenden Formulare «P» an diese Gesuchsteller abgibt.
2. die Ackerbaustelle stellt einen Antrag nach Massgabe der Dringlichkeit der Verwendung des landwirtschaftlichen Traktors oder der Kleinmaschine für den Arbeitseinsatz.
3. Die Gesuche werden von der Ackerbaustelle an die Umbau-Aktion Landwirtschaft, Biel, Hotel Elite, weitergeleitet, die von der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft mit der Prüfung der Gesuche beauftragt ist. Die Experten der erwähnten Stelle prüfen, ob die auszuwechselnden Reifen repariert oder regummiert werden können, ob ein Ersatz dringend ist, ob im Falle des Fehlens gewisser Reifendimensionen andere Größen (Ausfahrpneus) verwendet werden können, oder ob — bei vollständiger Erschöpfung der Vorräte, bzw. unter besonderen Verhältnissen — eine Ersatzbereifung in Frage kommt.
4. Die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft arbeitet auf Grund der Berichte der Ackerbaustelle und der Experten ihren Antrag aus und leitet ihn an das Kontrollbüro für Gummibereifung des KIAA weiter. Sofern es die vorhandenen Vorräte — unter allfälliger Berücksichtigung der Möglichkeit der Verwendung von Ersatzdimensionen — erlauben, stellt das Kontrollbüro dem Käufer, bzw. Halter des Traktors oder der Kleinmaschine einen entsprechenden Bezugsschein aus.
5. Den Vorrang für die Zuteilung erhalten die Halter von auf Ersatztreibstoff umgebauten Traktoren. Für neue Landwirtschaftstraktoren, die mit flüssigem Treibstoff betrieben werden, werden keine Bezugsscheine für Luftreifen und Schläuche ausgestellt.
6. Im Interesse des Arbeitseinsatzes ist für einen möglichst geringen Verbrauch an Reifen Sorge zu tragen. Das kann geschehen durch Verwendung von Ackerrädern, Anbringen von Pneuschutzfelgen mit Eisenstollen, Fahren mit genügend aufgepumpten Reifen, Verhinderung von schädlichen Einwirkungen durch Sonne, Oel, Jauche etc., vorsichtiges Fahren, geringe Geschwindigkeit, Vermeiden des sehr schädlichen Schleuderns der Räder usw.
7. Bei abgelaufenen Reifen ist das Gesuch für Regummierung zu stellen, bevor auf der Lauffläche die anders gefärbte Gummilage zum Vorschein

- kommt. Ebenso ist bei Defekten an den Reifen sofort ein Gesuch für die Reparatur zu stellen. Die betreffenden Halter erhalten vom Kontrollbureau für Gummibereifung Weisung, an welche Firma die Reifen zur Regummierung eingeliefert werden müssen, bzw. wie die Reparatur zu bewerkstelligen ist.
8. Wiederhandlungen gegen diese Weisungen werden gemäss den Bestimmungen von Art. 13 der Verfügung Nr. 7 K des KIAA über Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftsclläuchen vom 11. März 1942 geahndet. Der Ausschluss von der Weiterbeflieferung mit Gummireifen und Luftsclläuchen bleibt vorbehalten.

**Verlängerung von provisorischen Bewilligungen in Anwendung von Art. 12, Abs. 5 der V. V. zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.** Unterm 8. Okt. 1942 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die folgenden provisorischen Bewilligungen in bezug auf landw. Traktoren bis zum 31. Dezember 1944 verlängert:

1. Verzicht auf das Stopplicht bei Motorwagen, deren Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann (Kreisschreiben vom 6. XII. 33).
2. Verzicht auf das rote Schlüsslicht der landw. Traktoren. Eine rote Reflexlinse von mindestens 5 cm Durchmesser genügt (Kreisschreiben vom 10. IV. 34).
3. Verzicht auf die Vierradbremsen, für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann (Kreisschreiben vom 24. V. 33).
4. Verzicht für die schon im Verkehr stehenden landw. Traktoren auf die Bremseinrichtung gemäss Art. 38, Abs. 1, lit. b, MFV. Eine Bremseinrichtung mit einer Bedienungsvorrichtung genügt (Kreisschreiben vom 10. IV. 34).
5. Zulassung von Luftkammereifen für die Anhänger (Kreisschreiben vom 18. XII. 34).

6. Verzicht auf die Anbringung einer Schutzvorrichtung für den Führersitz auf allen schon verkehrenden oder in der Versuchszeit neu in Verkehr kommenden Industrietraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/Std., die nachweisbar auch in der Landwirtschaft verwendet werden; ferner auf den jetzt schon verkehrenden Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/Std., die nur als Industrietraktoren verwendet werden (Kreisschreiben vom 5. XII. 33 und 10. IV. 34).

7. Verzicht auf Rückblickspiegel, Scheibenwischer und Fahrtrichtungsanzeiger für alle 20 km/Std.-Geschwindigkeit nicht übersteigenden Traktoren, die gemäss vorstehender Ziffer die Schutzvorrichtung des Führersitzes nicht zu haben brauchen (Kreisschreiben vom 10. IV. 34).

## Technischer Dienst - Service technique

### Kurswesen.

Wir verweisen auf unsere Mitteilung in Nr. 10 des «Traktor» und wiederholen, dass die eintägigen Wiederholungskurse und zweitägigen Einführungskurse für Führer von landw. Ersatztreibstofftraktoren ab Mitte November durchgeführt werden. Ueber den Zeitpunkt und den Ort der Abhaltung werden die kantonalen Ackerbaustellen und die Sektionen des Schweiz. Traktorverbandes die Traktorbesitzer und Traktorführer direkt verständigen.

Leider ist es bis heute nicht möglich, ein Programm der Kurse für Halter und Führer von Traktoren, die mit flüssigem Treibstoff betrieben werden, zu veröffentlichen, da die Frage der finanziellen Regelung der Kurskostenbeiträge noch nicht gelöst ist. Wir hoffen aber, dass dies in nächster Zeit der Fall sein wird und dass wir an dieser Stelle die Kursprogramme veröffentlichen können.

Techn. Dienst des Schweiz. Traktorverbandes.

## AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

### Aargau

**Das Rundschreiben an die Mitglieder** mit den Beschlüssen der Generalversammlung vom 12. VII. 1942 liegt im Entwurf seit vielen Wochen bereit. Der Druck und die Spedition werden dadurch verzögert, dass wir die Neuordnung der Brennstoff-Lieferungen und der Brennstoff-Preise in das Schreiben aufnehmen wollen. Die definitive Regelung wird aber von Woche zu Woche hinausgeschoben. Wir hoffen bestimmt, das Rundschreiben nun im Laufe des Novembers zustellen zu können. J.

### Fribourg - Freiburg

Mardi dernier, est décédée subitement, à Belfaux, Madame Jeanne Rauss-Menétry, épouse de notre dévoué expert et conseiller technique.

Notre Association qui apprécie hautement l'expérience et la fructueuse collaboration de M. Rauss, lui présente ses sentiments de sincères condoléances à l'occasion de ce deuil cruel qui le frappe dans ses plus tendres affections.

\*

constate que le paysan s'est adapté à cette transformation des conditions de son travail, et que, tout individualiste qu'il soit par essence, il s'est senti obligé d'adhérer à ces formes nouvelles, aux groupements qui lui permettent de mieux accomplir sa mission. L'un de ces groupements est l'association des propriétaires de tracteurs; M. le Conseiller d'Etat Quartenoü s'est dit heureux de pouvoir féliciter les membres du sens social averti dont il font preuve.

Ce fut une belle démonstration de l'agriculture moderne, une affirmation de dynamisme de la campagne, qui sait rester traditionnelle tout en devenant moderne.

Nous ne saurions terminer cette mention d'une belle journée, sans remercier chaleureusement ceux qui en furent la cause, c'est-à-dire les propriétaires fribourgeois de tracteurs transformés. Nos remerciements vont également à notre président M. Robodey et puis au dévoué organisateur de toute la manifestation, M. Piller, gérant de l'association fribourgeoise des propriétaires de tracteurs. Et à tous, nous leur disons: à l'année prochaine! Mais trente, c'est un trop petit détachement: il faudra revenir un bataillon!

A. Th.

### Une journée de la motorisation agricole à Fribourg.

La XIe Foire aux provisions de Fribourg, qui a eu lieu du 1er au 12 octobre dernier, a eu le privilège d'une manifestation originale, qui s'est déroulée le lundi 5 octobre: d'entente avec l'association fribourgeoise des propriétaires de tracteurs, la Direction de la Foire avait eu l'idée d'organiser une journée des tracteurs transformés, qui eut un plein succès.

Le représentant du gouvernement de Fribourg, M. le Conseiller d'Etat Quartenoü, directeur de l'Agriculture, prit la parole pour affirmer la bienveillance de l'Etat envers cette nouvelle étape de l'agriculture. Rappelant qu'il n'y a pas si longtemps encore, le travail agricole se présentait sous un aspect bien différent, et que dans l'intervalle une révolution considérable s'est opérée, il

### St. Gallen

Traktorbesitzer mit umgebauten Maschinen, die gerne mehr Arbeiten für Dritte ausführen möchten, wollen sich gefl. bei der Geschäftsstelle melden, da öfters diesbezügliche Anfragen eingehen.

Von der zuständigen Stelle ist mitgeteilt worden, dass die teilweise verspätete Brennstoffzuteilung öfters auf mangelhafte und verspätete Ausfüllung der Erhebungsformulare beruhe. Die Fehlbaren wollen sich im Interesse der andern etwas befleissen. Die näheren Daten für die im Dezember in unserm Gebiet stattfindenden Einführung- und Wiederholungskurse werden in der nächsten No. bekanntgegeben. Weitere und möglichst baldige Anmeldungen sind erwünscht an die Geschäftsstelle in Züberwangen.

F.